

Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Bachelor of Science Regio Chimica

Aufgrund von § 6 Absatz 2 Satz 12 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405), und § 63 Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 29. April 2020 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Albert-Ludwigs-Universität vergibt im Studiengang Bachelor of Science Regio Chimica 90 Prozent der Studienplätze an Studienbewerber/Studienbewerberinnen nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung des Bewerbers/der Bewerberin für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

§ 2 Fristen

Die Zulassung von Studienanfängern/Studienanfängerinnen zum Studiengang Bachelor of Science Regio Chimica ist nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss bis zum vorausgehenden 10. Juli bei der Albert-Ludwigs-Universität eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Zulassungsantrag ist auf dem von der Albert-Ludwigs-Universität dafür vorgesehenen Formular zu stellen. Das Antragsformular ist vollständig auszufüllen und zu unterschreiben.

(2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, eines Baccalauréat général oder einer anderen ausländischen Hochschulzugangsberechtigung, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
2. geeignete Nachweise über Kenntnisse der deutschen, französischen und englischen Sprache, die jeweils mindestens dem Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen,
3. ein Motivationsschreiben im Umfang von höchstens zwei DIN-A4-Seiten, in dem der Bewerber/die Bewerberin seine/ihre persönlichen Beweggründe für die Aufnahme eines Studiums im Studiengang Bachelor of Science Regio Chimica an der Albert-Ludwigs-Universität und an der Université de Haute-Alsace jeweils vollständig in deutscher und in französischer Sprache darlegt, und

4. eine von dem Bewerber/der Bewerberin eigenhändig unterschriebene Erklärung in deutscher oder französischer Sprache, dass er/sie das Motivationsschreiben gemäß Nr. 3 selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt und die aus fremden Quellen übernommenen Inhalte als solche kenntlich gemacht hat.

(3) Sofern der Bewerber/die Bewerberin zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses noch keine Kopie des Zeugnisses gemäß Absatz 2 Nr. 1 vorlegen kann, genügt für die Bewerbung die Vorlage einer Bescheinigung der Schule, an der er/sie die Hochschulzugangsberechtigung erworben hat, über den Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung und über die erbrachten Leistungen gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2. Eine amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses muss der Auswahlkommission in diesem Fall spätestens zum Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt werden.

(4) Die Albert-Ludwigs-Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Zeugnisse und Nachweise bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Die Faculté des Sciences et Techniques der Université de Haute-Alsace und die Fakultät für Chemie und Pharmazie der Albert-Ludwigs-Universität setzen zur Vorbereitung und Durchführung des Auswahlverfahrens eine binationale Auswahlkommission ein. Sie besteht aus zwei Professoren/Professorinnen der Fakultät für Chemie und Pharmazie und einem/einer hauptberuflich an der Faculté des Sciences et Techniques tätigen Professor/Professorin. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission und ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen beträgt drei Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Chemie und Pharmazie nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Mitglieder des Fakultätsrats der Fakultät für Chemie und Pharmazie haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht und kein Rederecht.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

1. sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
2. nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission stellt unter den eingegangenen Bewerbungen die fachspezifische Studieneignung aufgrund der in § 6 Absatz 2 genannten Auswahlkriterien fest (Aufnahmeprüfung) und erstellt gemäß § 8 eine Rangliste. Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn die in § 6 Absatz 2 an die dort genannten Auswahlkriterien gestellten Anforderungen erfüllt sind. Die Entscheidung über die Auswahl der Bewerber/Bewerberinnen trifft das von der Albert-Ludwigs-Universität und der Université de Haute-Alsace eingerichtete binationale Lenkungs-Komitee aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die gemäß § 3 Absatz 1 und 2 erforderlichen Unterlagen nicht form- und fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Albert-Ludwigs-Universität unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 8 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Auswahlkriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens werden die nachfolgenden Kriterien berücksichtigt:

1. der Durchschnitt der in der Hochschulzugangsberechtigung für jedes der letzten drei Schulhalbjahre der gymnasialen Oberstufe ausgewiesenen Noten im Fach Mathematik sowie in einem der Fächer Chemie, Physik und Biologie, die jeweils mindestens „ausreichend“ lauten müssen,

2. der Durchschnitt der in der Hochschulzugangsberechtigung für die letzten drei Schulhalbjahre der gymnasialen Oberstufe ausgewiesenen Noten für mindestens eine und höchstens zwei Fremdsprachen,
3. die Bewertung des Motivationsschreibens gemäß § 3 Absatz 2 Nr. 4 und
4. das Ergebnis des bestandenen Auswahlgesprächs.

Wurden mehrere der Fächer Chemie, Physik und Biologie durchgehend in den letzten drei Schulhalbjahren der gymnasialen Oberstufe belegt, wird gemäß Satz 1 Nr. 1 das Fach mit dem besseren Notendurchschnitt berücksichtigt. Wurden die Fremdsprachen nicht durchgehend in den letzten drei Schulhalbjahren der gymnasialen Oberstufe belegt, werden gemäß Satz 1 Nr. 2 je Fremdsprache nur diejenigen Schulhalbjahre berücksichtigt, in denen sie belegt wurde. Wurden in den letzten drei Schulhalbjahren der gymnasialen Oberstufe mehr als zwei Fremdsprachen belegt, werden gemäß Satz 1 Nr. 2 die am längsten fortgeführten Fremdsprachen berücksichtigt und von mehreren gleich lange fortgeführten diejenigen mit dem besseren Notendurchschnitt.

§ 7 Auswahlgespräch

(1) Die Auswahlkommission führt mit jedem Teilnehmer/jeder Teilnehmerin des Auswahlverfahrens einzeln ein etwa fünfzehnminütiges Auswahlgespräch in deutscher, französischer und englischer Sprache, in dem die Eignung des Teilnehmers/der Teilnehmerin für den Studiengang Bachelor of Science Regio Chimica und den angestrebten Beruf des Chemikers/der Chemikerin geprüft wird. Bewertet werden dabei die Sprachkompetenz sowie unter Einbeziehung des Inhalts des Motivationsschreibens (§ 3 Absatz 2 Nr. 3) die Plausibilität der Begründung der Motivation für die Wahl des Studiengangs.

(2) Die Auswahlgespräche werden in der Regel im Zeitraum vom 16. Juli bis 1. August für das darauffolgende Wintersemester durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort des Auswahlgesprächs in Freiburg werden den Bewerbern/Bewerberinnen mindestens fünf Tage vor dem Termin des Auswahlgesprächs bekanntgegeben. Würde die Teilnahme an einem Auswahlgespräch in Freiburg für einen Bewerber/eine Bewerberin eine außergewöhnliche soziale Härte darstellen, so kann das Auswahlgespräch auf Antrag auch unter Einsatz elektronischer Medien durchgeführt werden. Die entsprechenden Gründe sind im Zulassungsantrag darzulegen. Über das Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Auswahlgesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort des Auswahlgesprächs, die Namen der Mitglieder der Auswahlkommission, die Namen der Teilnehmer/Teilnehmerinnen des Auswahlgesprächs und die Bewertungen gemäß Absatz 4 aufgeführt werden. Für die Protokollierung kann ein Beisitzer/eine Beisitzerin hinzugezogen werden.

(4) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Auswahlgesprächs jeweils einzeln den Bewerber/die Bewerberin nach Befähigung und Aufgeschlossenheit für den Studiengang und den angestrebten Beruf auf einer Skala von 0 bis 24 Punkten. Die Mitglieder der Auswahlkommission können nur volle Punkte vergeben. Aus der Summe der von den Mitgliedern der Auswahlkommission vergebenen Punktzahlen wird das arithmetische Mittel errechnet. Ergibt sich ein arithmetisches Mittel von weniger als 12 Punkten, ist das Auswahlgespräch nicht bestanden.

(5) Erscheint ein Bewerber/eine Bewerberin ohne triftigen Grund nicht zu dem ihm/ihr nach Absatz 2 bekanntgegebenen Termin zum Auswahlgespräch, gilt als Bewertung für das Auswahlgespräch die Punktzahl 0. Weist der Bewerber/die Bewerberin einen triftigen Grund für sein/ihr Nichterscheinen unverzüglich schriftlich nach, im Falle einer Erkrankung durch Vorlage eines ärztlichen Attests, das die für die Beurteilung der Unfähigkeit zur Teilnahme am Auswahlgespräch nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, hat er/sie das Recht, am nächstfolgenden Auswahlgesprächstermin beziehungsweise am nächstmöglichen Auswahlverfahren teilzunehmen.

§ 8 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach der erreichten Punktzahl, die nach Maßgabe folgender Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen:
 - a) Die in der Hochschulzugangsberechtigung für jedes der letzten drei Schulhalbjahre der gymnasialen Oberstufe ausgewiesenen Noten im Fach Mathematik und im Fach Chemie, Physik oder Biologie

(§ 6 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1) werden gemäß der nachfolgenden Tabelle in Punkte umgerechnet. Anschließend wird das arithmetische Mittel gebildet.

- b) Die in der Hochschulzugangsberechtigung für die letzten drei Schulhalbjahre der gymnasialen Oberstufe ausgewiesenen Noten für mindestens eine und höchstens zwei Fremdsprachen (§ 6 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2) werden gemäß der nachfolgenden Tabelle in Punkte umgerechnet. Anschließend wird das arithmetische Mittel gebildet.

Tabelle für die Umrechnung der in der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) ausgewiesenen Noten und Punktzahlen in Punktzahlen des Auswahlverfahrens

Note in der HZB	Punktzahl in der HZB	Punktzahl im Auswahlverfahren
sehr gut	15	20
	14	18,4
	13	16,8
gut	12	15
	11	13,4
	10	11,8
befriedigend	9	10
	8	8,4
	7	6,8
ausreichend	6	5
	5	3,4
	4	1,8
mangelhaft	3	0
	2	0
	1	0
ungenügend	0	0

2. Bewertung der weiteren Leistungen:

- a) Das Motivationsschreiben gemäß § 3 Absatz 2 Nr. 4 wird von den Mitgliedern der Auswahlkommission jeweils einzeln anhand folgender Kriterien bewertet:
- überzeugende Darstellung der eigenen Studieninteressen in Bezug auf die Studieninhalte und die binationale Ausrichtung des Bachelorstudiengangs Regio Chimica,
 - strukturierte und klare Ausdrucksweise,
 - korrekte äußere Form und Rechtschreibung.

Es können maximal 16 Punkte vergeben werden. Die Mitglieder der Auswahlkommission können nur volle Punkte vergeben. Aus der Summe der von den Mitgliedern vergebenen Punktzahlen wird das arithmetische Mittel errechnet.

- b) Die nach § 7 Absatz 4 erzielte Punktzahl des bestandenen Auswahlgesprächs wird berücksichtigt.

(2) Verhältnis der in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Leistungen: Die ermittelten Punktzahlen der schulischen Leistungen (Nr. 1 Buchstabe a und b) werden mit den erreichten Punktzahlen der weiteren Leistungen (Nr. 2 Buchstabe a und b) addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (maximal 80 Punkte) wird unter allen Teilnehmern/Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung. Besteht danach noch Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach

Artikel 8 Absatz 3 Satz 1 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung angehört; besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

§ 9 Quote für nicht Deutschen gleichgestellte ausländische Staatsangehörige und Staatenlose

Die Quote für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die im Vergabeverfahren nicht nach § 1 Absatz 2 Hochschulzulassungsverordnung Deutschen gleichgestellt sind, wird für den Studiengang Bachelor of Science Regio Chimica auf acht Prozent festgelegt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2020 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2020/2021. Gleichzeitig tritt die Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Regio Chimica vom 30. Juli 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 41, Nr. 52, S. 276–280), zuletzt geändert am 30. April 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 46, Nr. 22, S. 132–133), außer Kraft.

Freiburg, den 30. April 2020



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer
Rektor